



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

## **Litauen** (Republik Litauen)

### **A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand**

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, ausgestellt durch
  - a) das zuständige litauische Wohnsitzstandesamt, bei Aufenthalt in Litauen  
oder
  - b) die zuständige konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, bei längerem Aufenthalt in Deutschland.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

### **B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung**

- 1) Heiratsurkunde oder Heiratsbescheinigung im Original.
- 2) Ehescheidung vor dem 01.05.2004:
  - a) Scheidungsurkunde im Original.
  - b) Vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original, soweit die Ehe durch gerichtliche Scheidung aufgelöst wurde.
  - c) Ausgefülltes Formular "Anerkennung einer Ehescheidung aus den Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion" (Allgemeine Hinweise, Anlage zu Ziffer 16.1).

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Litauen besteht aus 3 Seiten.

Ehescheidung ab dem 01.05.2004:

- a) Scheidungsurkunde im Original.
- b) Vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original, soweit die Ehe durch gerichtliche Scheidung aufgelöst wurde  
oder  
Bescheinigung nach Art. 39 der EG-Verordnung Nummer 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 (früher: Art. 33 der EG-Verordnung Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000).
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

### **C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Ausländische Scheidungsurteile müssen zur Wirksamkeit für den litauischen Rechtsbereich in einem förmlichen Anerkennungsverfahren durch das zuständige litauische Gericht anerkannt werden.

Vorzulegen ist die Anerkennungsentscheidung mit Rechtskraftvermerk im Original.

Scheidungsurteile aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Inkrafttreten der EG-Verordnung Nr. 1347/2000 bzw. Nr. 2201/2003 im Entscheidungsstaat ergangen sind, bedürfen keiner förmlichen Anerkennung.

### **D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung**

Die Anbringung der Apostille auf litauischen Urkunden ist nicht erforderlich.

### **E) Übersetzung**

Urkunden sind grundsätzlich mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung kann angefertigt werden:

- a) von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Litauen besteht aus 3 Seiten.

oder

- b) für in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1191 fallende Urkunden aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union von Personen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union dazu qualifiziert sind.

Urkunden über Geburt, Tod, Eheschließung (einschließlich Ehefähigkeit und Familienstand), eingetragene Partnerschaft, Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts bedürfen keiner Übersetzung, wenn ihnen gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/119 ein mehrsprachiges Formular als Übersetzungshilfe beigefügt ist und die Übersetzungshilfe am Oberlandesgericht für die Sachbearbeitung als ausreichend erachtet wird.

Siehe hierzu auch: [https://e-justice.europa.eu/content\\_public\\_documents-551-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_public_documents-551-de.do).

Internationale Personenstandsurkunden bedürfen nicht der Übersetzung.

**Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Litauen besteht aus 3 Seiten.